

wandfrei sein und dürfen keinen Ungeziefer- und Wurmbefall aufweisen. Bei technischen Konsumgütern muß die Funktionstüchtigkeit gegeben sein.

§ 7

Ankauf

(1) Der Ankauf hat auf der Grundlage eines Kaufvertrages zu erfolgen, der folgende Mindestangaben enthalten muß:

- a) Name und Vorname, Anschrift und Nummer des Personalausweises oder ihm gleichzusetzende Dokumente (nur bei Bürgern) des Veräußerers;
- b) Anzahl und Bezeichnung der angekauften Gebrauchtwaren und Angabe der Serien- und Fabrikationsnummern bei denjenigen Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind (z. B. Uhren, Fahrräder, optische Erzeugnisse, Rundfunkgeräte, Schreibmaschinen u. ä.);
- c) Verkaufspreis (gefaxter Zeitwert, soweit nicht § 5 Abs. 4 anzuwenden ist);
- d) Handelsspanne;
- e) angefallene Kosten, die vom Veräußerer zu tragen sind;
- f) auszahlender Betrag;
- g) Datum des Ankaufs und Unterschrift des Veräußerers.

(2) Das Eigentumsrecht wird mit der Übergabe der Gebrauchtware in der Verkaufseinrichtung bzw. deren Lager und der Bezahlung des dem Veräußerer gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 auszahlenden Betrages auf den Gebrauchtwarenhandel übertragen.

(3) Beim Ankauf von Gebrauchtwaren sind Gewährleistungsrechte gegenüber dem Veräußerer ausgeschlossen.

§ 8

Übernahme in Kommission

(1) Werden Gebrauchtwaren in Kommission übernommen, ist ein Kommissionsvertrag mit mindestens folgenden Angaben abzuschließen:

- a) Name und Vorname, Anschrift und Nummer des Personalausweises oder ihm gleichzusetzende Dokumente (nur bei Bürgern) des Auftraggebers;
- b) Anzahl und Bezeichnung der übernommenen Gebrauchtwaren und Angabe der Serien- und Fabrikationsnummern bei denjenigen Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind;
- c) Verkaufspreis (gefaxter Zeitwert, soweit nicht § 5 Abs. 4 anzuwenden ist);
- d) Handelsspanne;
- e) angefallene Kosten, die vom Auftraggeber zu tragen sind;
- f) Datum der Übernahme und Unterschrift des Auftraggebers.

Diese Angaben sind nach dem Verkauf um das Verkaufsdatum und den an den Auftraggeber ausgezahlten Betrag zu ergänzen.

(2) Durch den Kommissionsvertrag verpflichtet sich der Gebrauchtwarenhandel, die Gebrauchtware zu übernehmen und sie im eigenen Namen auf Rechnung des Auftraggebers zu den vereinbarten Bedingungen zu verkaufen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im

Falle des Verkaufs die Vergütung gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 zu zahlen.

(3) Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der Gebrauchtware bis zu ihrem Verkauf.

(4) Der Gebrauchtwarenhandel hat die übernommene Gebrauchtware sorgfältig zu verwahren und unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Gebrauchtware zu verkaufen und dem Auftraggeber den Verkauf unverzüglich mitzuteilen.

(5) Werden in Kommission übernommene Gebrauchtwaren in der vereinbarten Frist nicht verkauft, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zurückzunehmen.

(6) Kommt der Auftraggeber der schriftlichen Aufforderung per Einschreiben des Gebrauchtwarenhandels zur Rücknahme der in Kommission gegebenen Gebrauchtwaren innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an nicht nach, kann der Gebrauchtwarenhandel diese verwerten. Der Erlös ist zur Deckung der dem Gebrauchtwarenhandel entstandenen Aufwendungen zu verwenden. Ein darüber hinausgehender Betrag ist dem Auftraggeber auszuführen. Weiter gegenseitige Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9

Auszahlender Betrag

(1) Dem Veräußerer ist vom sozialistischen Gebrauchtwarenhandel

- a) beim Ankauf von Gebrauchtwaren ein Betrag, der sich errechnet aus dem getaxten Zeitwert abzüglich einer Handelsspanne
 - bei Möbeln in Höhe von 22 %,
 - bei Bekleidung/Schuhen/Kinderbedarfsartikeln in Höhe von 20 %,
 - bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 15 %/»,
- b) bei in Kommission übernommenen Gebrauchtwaren ein Betrag, der sich zusammensetzt aus dem erzielten Verkaufserlös abzüglich einer Handelsspanne
 - bei Möbeln in Höhe von 20 %⁰,
 - bei Bekleidung/Schuhen/Kinderbedarfsartikeln in Höhe von 16 %⁰,
 - bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 13 %/«

auszuführen.

Über die Handelsspanne hinaus sind die angefallenen Kosten, die vom Veräußerer/Auftraggeber zu tragen sind, in Abzug zu bringen.

(2) Der private Gebrauchtwarenhandel hat in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b die ihm vom örtlichen Rat genehmigten Sätze für Taxgebühren und Provision in Abzug zu bringen.

(3) Der Betrag ist beim Ankauf von Gebrauchtwaren dem Veräußerer bei der Übergabe sofort auszuführen.

§ 10

Aufwendungsersatz

(1) Kommt bei Taxierung in den Räumen des Veräußerers/Auftraggebers eine Übernahme aus Gründen, die in der Person des Veräußerers/Auftraggebers lie-